



## **Erläuterungen zur Änderung und Verlängerung der COVID-19-Verordnung Asyl**

### **1. Ausgangslage**

Am 13. März 2020 hat der Bundesrat die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) erlassen, welche verschiedene Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus vorsieht. Der Bundesrat hat in der Folge am 1. April 2020 die Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Asyl) verabschiedet, welche insbesondere Regelungen zur Durchführung von Befragungen sowie zur Sicherstellung ausreichender Kapazitäten in den Zentren des Bundes vorsieht. Diese Verordnung ist gestaffelt am 2. April 2020 bzw. 6. April 2020 in Kraft getreten. Sie gilt bis zum 6. Juli 2020. Die Regelungen für die Bereitstellung der notwendigen Kapazitäten in den Zentren des Bundes gelten bis zum 6. August 2020.

Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten kann zum heutigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass die bisher getroffenen Massnahmen des Bundesrates und des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zur Bekämpfung des Coronavirus noch länger in Kraft bleiben werden. Ebenfalls offen ist zurzeit, welche konkreten Entwicklungen sich bei den Massnahmen an der Grenze abzeichnen werden (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) und wie sich diese auf die Asylgesuchszahlen in der Schweiz auswirken. Sie könnten aufgrund einer Öffnung der Grenze und einem allfälligen Anstieg der Asylgesuchszahlen noch von zusätzlicher Bedeutung werden. Deshalb sollen die geltenden Regelungen der COVID-19-Verordnung Asyl um weitere drei Monate (bis zum 1. Oktober 2020) verlängert werden. Es konnten bis anhin durchwegs positive Erfahrungen mit den entsprechenden Massnahmen im Asylbereich erzielt werden.

Zusätzlich zur Verlängerung soll auch eine materielle Änderung vorgenommen werden. Die bisherige Regelung der COVID-19-Verordnung Asyl sieht vor, dass die asylsuchende Person sowie die befragende Person des SEM während der Befragung aufgrund der Wichtigkeit des persönlichen Kontakts im gleichen Raum anwesend sein müssen. Die ersten Erfahrungen in der Praxis haben jedoch gezeigt, dass sich eine Trennung dieser Personen dann als notwendig erweisen kann, wenn eine solche aus gesundheitlichen Gründen in Zusammenhang mit dem Coronavirus angezeigt ist (z.B. wenn eine Person zu einer Risikogruppe gehört). In diesen Fällen ist dem Schutz der Gesundheit der Betroffenen höchste Priorität einzuräumen. Zudem ist es zentral, dass die Kernfunktionen des Asylbereichs – so auch die Befragung von Asylsuchenden – aufrechterhalten werden, auch zur Sicherstellung des Asylschutzes.

### **2. Erläuterungen im Einzelnen**

#### Artikel 4 Absatz 2

Diese Regelung soll mit dem Zusatz ergänzt werden, wonach eine Befragung ausnahmsweise aus gesundheitlichen Gründen im Zusammenhang mit dem Coronavirus auch dann durchgeführt werden kann, wenn sich die asylsuchende Person und die Befragerin oder der Befrager in separaten Räumlichkeiten des SEM



aufhalten. Die Befragung soll dabei mittels technischer Hilfsmittel durchgeführt werden (vgl. auch Ziff. 1 oben).

Artikel 12 Absatz 5

Mit dieser Anpassung soll die Gültigkeitsdauer der COVID-19-Verordnung Asyl bis zum 1. Oktober 2020 verlängert werden (vgl. auch Ziff. 1 oben).